



Marktgemeinde Theresienfeld

Bezirk Wiener Neustadt, Niederösterreich

2604 Theresienfeld, Hauptplatz 1

☎ +43(0)2622/71210, ✉ gemeinde@theresienfeld.gv.at

Parteienverkehr: Mo & Fr: 08:00 – 12:00, Di & Do: 08:00 – 12:00 und 17:00 – 19:00

Förderrichtlinie der Marktgemeinde Theresienfeld für Lastenfahrräder und Elektrolastenfahrräder

1. Zielsetzung

Die Marktgemeinde Theresienfeld wurde 2021 vom Land NÖ als Mobilitätsgemeinde ausgezeichnet. Der Einsatz von Lastenfahrrädern soll die umweltschonende Mobilität im Gemeindegebiet erhöhen, emissionsarme Kleintransporte (z.B. Einkaufsfahrten, Kindertransporte in die Schule/den Kindergarten, u.ä.) fördern und die umweltpolitischen Zielsetzungen im Land unterstützen.

Mittels eines finanziellen Direktzuschusses zu den Anschaffungskosten von ein- oder mehrspurigen Transportfahrrädern mit oder ohne elektrischer Tretunterstützung (Cargobikes) soll der Einsatz von Lastenfahrrädern im Gebiet der Marktgemeinde Theresienfeld unterstützt werden.

2. Förderwerber*in

Um eine Förderung können volljährige natürliche Personen ansuchen, die in der Marktgemeinde Theresienfeld ihren Hauptwohnsitz haben und ein dieser Förderrichtlinie entsprechendes Transportfahrrad angekauft und in Betrieb genommen haben. Unternehmen und Vereine können ebenfalls einen Förderantrag stellen, werden jedoch einer individuellen Beurteilung unterworfen.

3. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung ist der Ankauf von neuen ein- oder mehrspurigen Transportfahrrädern mit oder ohne elektrischer Tretunterstützung. Gefördert werden Cargobikes, welche für den privaten Gebrauch durch in Theresienfeld wohnhafte Privatpersonen für Transporte eingesetzt werden. Unternehmen und Vereine müssen für eine positive Beurteilung der gewerblichen Nutzung Transporte außerhalb des firmen- bzw. vereinseigenen Areals oder solche zwischen zwei Betriebs- bzw. Vereinsstätten glaubhaft machen; der bloße Firmen- bzw. Vereinssitz in Theresienfeld allein reicht nicht automatisch für eine positive Beurteilung.

Die Transportfahrräder müssen allen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) bzw. der Fahrradverordnung entsprechen, für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet und vom Hersteller für verkehrstauglich erklärt und dafür zugelassen sein (CE-Kennzeichnung). S-Pedelecs bzw. ein sog. Pedelec 45 fällt nicht unter den Fördergegenstand. Ebenso werden Gebraucht- und Eigenauffahrzeuge bzw. Nachrüstsätze für Transportfahrräder im Selbstbau nicht gefördert.

4. Art und Umfang der Förderung

Für den Ankauf von unter Punkt 3 genannten Lastenfahrrädern wird eine einmalige Förderung in Höhe von 150 Euro gewährt. Pro Förderwerber*in kann maximal ein Transportfahrrad, unabhängig welcher Art, gefördert werden. Die Unterstützung wird für maximal 10 Förderansuchen im Jahr ausbezahlt. Auf die Gewährung der Förderung durch die Marktgemeinde Theresienfeld besteht kein Rechtsanspruch.

5. Antrag und Erledigung

Der Förderantrag ist auf Basis dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach Ankauf des Transportfahrrades unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars an die Marktgemeinde Theresienfeld, Hauptplatz 1, 2604 Theresienfeld, zu richten. Das Formular ist vollständig auszufüllen und unter Beilage des Rechnungsbeleges und des Zahlungsnachweises in Kopie sowie eines Fotos des Transportrades bei der Marktgemeinde Theresienfeld einzureichen.

Bei positiver Feststellung der Förderwürdigkeit wird der Förderbetrag dem/der Förderungswerber*in unbar mittels Überweisung auf ein bekannt gegebenes Girokonto ausbezahlt. Die erstmalige Auszahlung erfolgt ab dem 1. Jänner 2023.

Förderanträge können erst nach Beibringung der vollständigen Unterlagen bearbeitet bzw. können erst nach Vorliegen aller Unterlagen als „eingebracht“ bewertet werden. Die Bearbeitung der Förderungsanträge erfolgt nach dem „First-Come-First-Serve-Prinzip“. Werden mehr als 10 Förderanträge/Jahr eingereicht und positiv bewertet, so erfolgt die Auszahlung des elften Antrages oder der nachfolgend eingebrachten Ansuchen erst im Folgejahr.

6. Pflichten des Förderwerbers/der Förderungswerberin

Der/Die Förderungswerber*in verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Antrages, den Förderungsgegenstand widmungsgemäß zu verwenden, das geförderte Transportfahrrad zumindest für die Dauer von 12 Monaten im Eigentum zu halten und für Zwecke der eigenen, betrieblichen oder vereinsdienlichen Mobilität zu verwenden. Eine entgeltliche Weitergabe oder Zurverfügungstellung des Fördergegenstandes an Dritte innerhalb der vorgenannten 12-Monats Frist stellt einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie dar und verpflichtet zur Rückerstattung des Förderbeitrags. Der/Die Förderungswerber*in erklärt sich damit einverstanden, dass die Marktgemeinde Theresienfeld als Förderungsgeberin die Förderungsgrundlagen und widmungsgemäße Verwendung während der Dauer der Behaltefrist überprüfen kann.

Der/Die Förderungswerber*in erteilt der Marktgemeinde Theresienfeld die Zustimmung, im Rahmen der automationsunterstützten Datenverarbeitung personenbezogene Informationen wie Name und Adresse, Zweck, Art und Umfang der Förderung für die Förderungsabwicklung zu dokumentieren, weiter zu verwenden und im Rahmen von Förderungsberichten im gelindest nötigen Ausmaß zu publizieren.

7. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Die Förderung wird von der Marktgemeinde Theresienfeld widerrufen bzw. zurückgefordert, wenn der/die Förderungswerber*in zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht, maßgebliche Tatsachen verschwiegen oder den Fördergegenstand nicht widmungsgemäß verwendet hat.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend mit 26. April 2022 (Beschluss des Gemeinderates) in Kraft und gilt bis auf Widerruf bzw. Abänderung mit Beschluss des Gemeinderates.

9. Sonstiges

Die Förderung der Marktgemeinde Theresienfeld wird unabhängig allfälliger Förderungen des Bundes oder des Landes NÖ zum Fördergegenstand gewährt.